

An
alle Gymnasien (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.4-5 S 5402.0/6/1

München, 28.01.2009
Telefon: 089 2186 2353
Name: Herr Reißmann

Kooperation der Fächer Geschichte und Sozialkunde

Sehr geehrte Frau Kollegin
sehr geehrter Herr Kollege,

die am 25.04.2006 vom Bayerischen Ministerrat beschlossene Kooperation der Fächer Geschichte und Sozialkunde hat zu einer Neugestaltung der Zusammenarbeit dieser beiden Fächer geführt. Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Überblick über die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der im Sinne eines kommentierten Fundstellenverzeichnisses die Ausgestaltung der Kooperation erleichtern soll.

1. Jahrgangsstufe 10

In den Stundentafeln für das achtjährige Gymnasium wird für Geschichte und für Sozialkunde im Regelfall jeweils eine Wochenstunde ausgewiesen (Anlage 2 GSO; Stundentafeln A-C). An den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasien mit sozialwissenschaftlichem Profil (WSG-S) ist das Fach Sozialkunde Kernfach, weshalb es in Jahrgangsstufe 10 zweistündig unterrichtet wird (Anlage 2 GSO, Stundentafel D).

Es besteht Einverständnis damit, dass gemäß Anlage 2 Fußnote 2 GSO auch in der Fächerkombination der Unterricht in Geschichte und Sozialkun-

de in Epochen erteilt wird. Dabei ist – auch im Hinblick auf das fächerübergreifende Unterrichtsprojekt (Fachlehrpläne G 10.4 bzw. Sk 10.4) – zu beachten, dass für beide Fächer ein vergleichbarer Stundenansatz zur Verfügung steht.

Eine bestimmte **Zahl von Leistungsnachweisen** wird von der Schulordnung für die kooperierenden Fächer Geschichte und Sozialkunde in der Jahrgangsstufe 10 nicht festgelegt (§ 53 GSO). Da es sich bei Geschichte und Sozialkunde um selbständige Fächer handelt, sind in beiden Fächern Leistungsnachweise zu fordern.

Im Zeugnis sind die Fachnoten für Geschichte und für Sozialkunde sowie die vorrückungsrelevante Gesamtnote Geschichte + Sozialkunde einzutragen. Die **Zeugnisgestaltung** ergibt sich zunächst aus der KMBek vom 04.04.2008 (KWMBI S. 106): Die Zeugnismuster für das Jahreszeugnis (Anlage 1) sowie das Zwischenzeugnis (Anlage 2) enthalten jeweils Notenfelder für Geschichte und Sozialkunde, in welche die jeweiligen Fachnoten einzutragen sind. Zusätzlich wurde mit KMBek vom 07.11.2008 (KWMBI S. 564) geregelt, dass im Jahres- und im Zwischenzeugnis unter „Bemerkungen“ folgender Eintrag aufzunehmen ist: „Vorrückungsrelevante Gesamtnote Geschichte + Sozialkunde: ...“. Sofern der Unterricht in Jahrgangsstufe 10 im halbjährlich wechselnden Epochenunterricht erteilt wird, entfällt im Zwischenzeugnis die Ausweisung einer Gesamtnote.

Die vorrückungsrelevante Gesamtnote wird, wie in den Kontaktbriefen Geschichte und Sozialkunde des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) im Sommer 2008 angekündigt, aus der durch 2 dividierten Summe der beiden im Zeugnis ausgewiesenen Fachnoten, nicht aus Dezimalnoten gebildet. Sofern sich bei der **Notenbildung** n,5-Noten ergeben, kommt der in Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG angesprochene Grundsatz der pädagogischen Verantwortung zum Tragen, wonach „die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung bewertet“ werden. Eine Verpflichtung der unterrichtenden

Lehrkräfte, sowohl die Fachnote als auch die gemeinsame Note beider Fächer zu Gunsten des Schülers zu runden, lässt sich aus diesem Grundsatz nicht ableiten. Vielmehr obliegt es der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte, das Leistungsbild des Schülers insgesamt in Betracht zu ziehen und die so festgelegte Note gegenüber Schülern und Eltern zu verantworten.

2. Jahrgangsstufen 11 und 12

Das Fach Geschichte wird in den Jahrgangsstufen 11 und 12 zweistündig, das Fach Sozialkunde im Regelfall einstündig unterrichtet (Anlage 4 GSO). Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 GSO sind Geschichte und Sozialkunde Pflichtfächer in allen vier Ausbildungsabschnitten; die genaue **Belegungsverpflichtung** ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 6 GSO (im Regelfall jeweils 2+1 Wochenstunden). Nach Anlage 10 GSO besteht eine **Einbringungspflicht** im Umfang von 3 Halbjahresleistungen für Geschichte + Sozialkunde; diese sind als gemeinsame Halbjahresleistungen im Sinn von § 61 Abs. 3 GSO zu verstehen (Anlage 10 Fußnote 3 GSO).

Da das Fach Sozialkunde für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien (WSG) profilbildend ist, können Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 diesen Zweig besucht haben, im Rahmen des Angebots der Schule auch folgende Alternative belegen: Geschichte 2-stündig und Sozialkunde 2-stündig, jeweils über vier Ausbildungsabschnitte. In diesem Fall entfällt die Belegverpflichtung in Geographie bzw. Wirtschaft und Recht in Jahrgangsstufe 12 (Anlage 6 Fußnote 1 GSO) und es sind je drei Halbjahresleistungen aus den Fächern Geschichte und Sozialkunde einzubringen, während sich die Einbringungsverpflichtung in Geographie und Wirtschaft und Recht auf eine Halbjahresleistung reduziert (Anlage 10 Fußnote 2 GSO).

Wie schon bisher setzen der Unterricht in den Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie die Abnahme der Abiturprüfung bei den eingesetzten Lehrkräften die Fakultas im jeweiligen Fach voraus. **Fachfremder Unterricht** ist in den Jahrgangsstufen 11 und 12 somit grundsätzlich nicht möglich. Seitens des

Staatsministeriums besteht keine Anweisung, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 nur solche Lehrkräfte einzusetzen, die über eine Fakultas für beide Fächer verfügen. Zu den Auswirkungen der Kooperation auf die dienstliche Verwendbarkeit von Lehrkräften hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Juli 2008 ein Informationsblatt erstellt. Es enthält auch Hinweise zu den Möglichkeiten, eine Erweiterungsprüfung abzulegen, und ist unter folgender Internet-Adresse einzusehen:

www.stmuk.bayern.de → Lehrerbildung → Gymnasium → Weitere Informationen

Die **Gestaltung von Schulaufgaben** in den Fächern Geschichte + Sozialkunde wird in § 54 Abs. 3 Nr. 3a GSO geregelt: „In Geschichte + Sozialkunde wird in jedem Ausbildungsabschnitt eine kombinierte Schulaufgabe mit Inhalten aus beiden Fächern gestellt. Die beiden Fachteile werden getrennt bewertet, eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Soweit Sozialkunde gemäß Anlage 6 GSO als zweistündiges Fach belegt wurde, wird in jedem Ausbildungsabschnitt in Sozialkunde eine separate Schulaufgabe gestellt.“ Eine Verknüpfung der Inhalte aus beiden Fächern ist durch den Bezug auf die thematisch aufeinander abgestimmten Lehrpläne gegeben. Aussagen über eine weitergehende, inhaltlich enge Verknüpfung sind nicht getroffen. Der zeitliche Gesamtrahmen orientiert sich grundsätzlich an dem für Schulaufgaben üblichen Zeitrahmen. Eine zeitliche Trennung der beiden Aufgabenteile ist, da es sich gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 3a GSO um eine kombinierte Schulaufgabe handelt, nicht möglich.

Vorschriften zur **Bildung der gemeinsamen Halbjahresleistung** finden sich in § 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GSO. Es wird darauf hingewiesen, dass § 61 Abs. 3 GSO nicht die allgemeinen Bestimmungen in § 61 Abs. 2 GSO zur Berechnung der Leistungen in den Fächern ersetzt, sondern lediglich die Frage regelt, wie in der Fächerkombination Geschichte + Sozialkunde Halbjahresleistungen berechnet werden. Alle anderen Bestimmungen in § 61 Abs. 2 GSO gelten selbstverständlich auch für Geschichte und Sozialkunde.

Für das Verbot der Aufrundung zur Endpunktzahl 1 bedeutet dies: § 61 Abs. 2 GSO regelt die Bildung der Halbjahresleistung, folglich bezieht sich auch das Aufrundungsverbot in § 61 Abs. 2 S. 4 GSO auf die Halbjahresleistung, im vorliegenden Fall also auf die gemeinsame Halbjahresleistung Geschichte + Sozialkunde. Somit kann eine gemeinsame Halbjahresleistung in Geschichte + Sozialkunde von z. B. 0,66 Punkten nicht auf einen Punkt aufgerundet werden. Eine Aufrundung innerhalb eines Teilfachs (z. B.: 0,66 Punkte im Fach Geschichte) ist möglich, da eine Aufrundung nur für die gemeinsame Halbjahresleistung ausgeschlossen wird.

Bestimmungen zum sog. „**0-Punkte-Verbot**“ in den Fächern Geschichte und Sozialkunde finden sich in § 50 Abs. 7 GSO: „Bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten gilt ein Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt.“ Da Geschichte + Sozialkunde eine „gemeinsame Halbjahresleistung“ bilden (§ 61 Abs. 3 S. 1 GSO), ist mit der in § 50 Abs. 7 GSO angesprochenen Halbjahresleistung die gemeinsame Halbjahresleistung gemeint. Eine Halbjahresleistung Geschichte und eine Halbjahresleistung Sozialkunde kennt die Schulordnung nicht. Somit gilt die Fächerkombination Geschichte + Sozialkunde nur dann als nicht belegt, wenn die gemeinsame Halbjahresleistung 0 Punkte beträgt.

3. Abiturprüfung in den Fächern Geschichte und Sozialkunde

Aus Anlage 8 Nr. 7 und Nr. 8 GSO geht hervor, dass eine **schriftliche Abiturprüfung** im Regelfall als kombinierte Prüfung mit Aufgaben aus Geschichte und Sozialkunde möglich ist oder im Fach Geschichte; nur am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium kann unter den in § 79 Abs. 1 Nr. 2 GSO genannten Voraussetzungen eine schriftliche Abiturprüfung im Fach Sozialkunde abgelegt werden (vgl. hierzu auch Anlage 8 Nr. 11 GSO). In allen Fällen werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat; die Arbeitszeit beträgt 210 Minuten. Regelungen zur Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber finden sich in § 92 Abs. 2 Satz 2 GSO. Über die Gestaltung der schriftlichen Abiturprüfung in den Fächern Geschichte und Sozial-

kunde informieren die jeweiligen Fachseiten im Netzauftritt des ISB (www.isb.bayern.de).

Die **mündliche Abiturprüfung (Kolloquium)** wird für alle Fächer in § 81 Abs. 2 GSO geregelt. In Anlage 9 Nr. 2 GSO wird zudem die Aufteilung der Prüfungszeit bei einem Kolloquium in Geschichte + Sozialkunde (etwa zwei Drittel Geschichte; etwa ein Drittel Sozialkunde) sowie die Frage der Notenbildung festgelegt (entsprechende Anwendung § 61 Abs. 3 Satz 1 GSO).

Die mögliche Gestaltung der Themenbereiche ergibt sich aus den genannten Rechtsvorschriften. Eine Aufteilung des **ersten Prüfungsteils** (Referat und Gespräch) in der Weise, dass einem zehnminütigen Referat aus der Geschichte ein fünfminütiges Gespräch aus der Sozialkunde folgt, ist nicht möglich, da sich gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GSO die Inhalte des Gesprächs unmittelbar auf die Inhalte des Kurzreferats beziehen („Gespräch über das Kurzreferat“). Da die auf das Fach Sozialkunde zu verwendende Prüfungszeit gemäß Anlage 9 Nr. 2 GSO „ein Drittel der Prüfungszeit“, also maximal 10 Minuten, beträgt (Gesamtprüfungszeit für das Kolloquium gemäß § 81 Abs. 1 Satz 6 GSO: 30 Minuten), ist ein Referat aus der Sozialkunde mit anschließendem Gespräch über die im Referat dargelegten sozialkundlichen Inhalte von zusammen 15 Minuten nicht möglich. Somit sind nur Themenbereiche möglich, die entweder dem Fach Geschichte entnommen werden oder Fragestellungen beider Fächer berühren.

Auch bei der Gestaltung des **zweiten Prüfungsteils**, wo ein „Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten“ (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 GSO) geführt wird, ist zu beachten, dass die Gesamtprüfungszeit des Kolloquiums (30 Minuten) im Verhältnis zwei Drittel Geschichte zu einem Drittel Sozialkunde aufzuteilen ist.

Aus Anlage 9 Nr. 1 GSO geht hervor, dass die Prüflinge einen Ausbildungsabschnitt ausschließen können. Da die Lehrpläne der Fächer Geschichte + Sozialkunde inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, ist es nicht

möglich, in den beiden Fächern jeweils unterschiedliche Ausbildungsabschnitte auszuschließen (etwa 11.1 in Geschichte und 11.2 in Sozialkunde).

Es wird gebeten, die Fachbetreuer der Fächer Geschichte und Sozialkunde in geeigneter Form über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Krimm

Ministerialrat